

Bekanntmachung über die Festlegung der Funkfrequenzen der Flugverkehrskontrollstellen und der Bodenfunkstellen für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst

Vom 20. Dezember 2018 (NFL 1-1524-18)

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung folgende Allgemeinen Festlegungen im Flugfunkdienst bekannt:

Folgende Kanäle stehen für die betriebliche Luft-Luft-Kommunikation (bspw. Motorflug-, Hängegleiter-, Gleitflugzeug-, Segelflug- und Ultraleichtflugbetrieb) inklusive des ggf. erforderlichen Ausbildungs- und Übungsbetriebes zwischen den beteiligten Luftfahrzeugen zur Verfügung und dürfen von allen Luftfunkstellen mit gültiger Frequenzzuteilung zum Betreiben einer Luftfunkstelle genutzt werden:

Zweck:	Kanal:
Luft-Luft-Kommunikation	122.540
	122.555
	130.430

Eine individuelle Koordinierung der Kanalnutzung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erfolgt für diese Anwendungen nicht. Die Nutzung der Kanäle ist nicht exklusiv.

Langen, den 20.12.2018

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

ST /3.10.2/0005-005/18

Im Auftrag